



Stadtrat

Traktandenliste

Sitzungsdatum 19. Dezember 2022

Beginn **16:30 Uhr**

Sitzungsort **Alte Mühle, grosser Saal**

Traktanden

1. Protokoll der Stadtratssitzung vom 31. Oktober 2022: Kenntnisnahme
2. Wahl des Büros des Stadtrates 2023
3. Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums der Geschäftsprüfungskommission für die Jahre 2023 und 2024
4. Verwendung des Ratskredites 2022
5. Verwaltungsbesuch der Geschäftsprüfungskommission 2022: Rückblick durch den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission: Information
6. Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021 – 2024: Rückblick 2022: Ausblick 2023: Information durch den Stadtpräsidenten
7. Motion der SVP-Fraktion, FDP/jll-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022: Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage: Stellungnahme
8. Beschlussantrag der SVP-Fraktion, FDP/jll-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022: Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage: Stellungnahme
9. Mitteilungen des Gemeinderates
10. Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse
11. Schlusswort der Stadtratspräsidentin 2022, Lüthi Beatrice (FDP)

Langenthal, 24. November 2022

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi



Protokoll der Stadtratssitzung vom 31. Oktober: Kenntnisnahme

Art. 18 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Protokoll

1 ...

2 *Das Protokoll wird von sämtlichen Mitgliedern des Stadtratsbüros, dem Sekretariat und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet, und ist damit genehmigt.*

3 *Über Berichtigungen des Protokolls entscheidet der Stadtrat.*

4 ...

5 ...

Langenthal, 24. November 2022

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider



Wahl des Büros des Stadtrates 2023

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Art. 14 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (Büro/Zusammensetzung)

- 1 *Das Büro des Stadtrates besteht aus der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und zwei Stimmzählerinnen bzw. Stimmzählern.*
- 2 *Es wird vom Stadtrat alle Jahre aus seiner Mitte gewählt, wobei auf die Vertretung der Minderheiten angemessene Rücksicht zu nehmen ist.*
- 3 *Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident ist für die dem Ablauf ihrer bzw. seiner Amtsdauer folgenden zwei Jahre nicht ins Büro des Stadtrates wählbar.*
- 4 *Wenn die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident es als notwendig erachtet, kann sie bzw. er das Büro von Fall zu Fall durch je eine Vertretung aus den Fraktionen erweitern.*
- 5 *Das erweiterte Büro erledigt die ihm vom Ratspräsidium, vom Büro oder dem Stadtrat zugewiesenen Aufgaben.*
- 6 *Die Beschlüsse des erweiterten Büros haben für das Büro des Stadtrates empfehlenden Charakter.*

Die Fraktionen werden eingeladen, anlässlich der Stadtratssitzung vom 19. Dezember 2022 Wahlvorschläge einzureichen.

Turnusgemäss stehen das Präsidium für das Jahr 2023 der SVP-Fraktion und das Vizepräsidium der SP/GL-Fraktion zu. Die Bestellung der Stimmzählenden steht der GLP/EVP-Fraktion und der FDP/jll-Fraktion zu.

Langenthal, 24. November 2022

IM NAMEN DES STADTRATSBÜROS

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider



Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums der Geschäftsprüfungskommission für die Jahre 2023 und 2024

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Gemäss Art. 54 Abs. 1 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und Art. 20 Abs. 1 Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 besteht die Geschäftsprüfungskommission aus sieben Mitgliedern. Sie wird nach jeder Gesamterneuerung aus der Mitte des Stadtrates auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Alle zwei Jahre werden aus ihrer Mitte die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident gewählt (Art. 20 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrates).

Die Fraktionen werden eingeladen, anlässlich der Stadtratssitzung vom 19. Dezember 2022 Wahlvorschläge für die Besetzung des Präsidiums und des Vizepräsidiums einzureichen.

Turnusgemäss stehen das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission für die Jahre 2023 und 2024 der GLP/EVP-Fraktion und das Vizepräsidium der SVP-Fraktion zu.

Langenthal, 24. November 2022

IM NAMEN DES STADTRATSBÜROS

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider



Verwendung des Ratskredites 2022

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 9 der Stadtverfassung beschliesst der Stadtrat über einen in das Budget aufzunehmenden Ratskredit.

Im Budget der Erfolgsrechnung 2022 sind Fr. 1'000.00 eingestellt.

Die FDP/jll-Fraktion wird daher turnusgemäss¹ eingeladen, dem Stadtrat einen Antrag zur Verwendung des Ratskredits 2022 im Betrag von Fr. 1'000.00 zu unterbreiten.

Langenthal, 24. November 2022

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider

¹ Vergabe der Ratskredite auf Antrag:

2014	FDP/jll/BDP-Fraktion	Fr. 1'000.00
2015	SP/GL-Fraktion	Fr. 1'000.00
2016	EVP/GLP-Fraktion	Fr. 1'000.00
2017	SVP-Fraktion	Fr. 1'000.00
2018	FDP/jll-Fraktion	Fr. 1'000.00
2019	SP/GL-Fraktion	Fr. 1'000.00
2020	EVP/GLP-Fraktion	Fr. 1'000.00
2021	SVP-Fraktion	Fr. 1'000.00
2022	FDP/jll-Fraktion	Fr. 1'000.00



Verwaltungsbesuch der Geschäftsprüfungskommission 2022: Rückblick durch den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission: Information

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Gemäss Art. 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 überprüft die Geschäftsprüfungskommission im Rahmen der Oberaufsicht jährlich, nach vorgängiger Information des Gemeinderates, mindestens eine Organisationseinheit der Stadtverwaltung. Gegenstand der Überprüfung ist die Abwicklung der der Organisationseinheit überbundenen Aufgaben. Die Geschäftsprüfungskommission teilt das Ergebnis ihrer Prüfung dem Gemeinderat mit.

Die Information an den Stadtrat über den diesjährigen Verwaltungsbesuch erfolgt mündlich anlässlich der Sitzung vom 19. Dezember 2022.

Langenthal, 24. November 2022

IM NAMEN DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident:

Roland Loser

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider



Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021 – 2024: Rückblick 2022: Ausblick 2023: Information durch den Stadtpräsidenten

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Der Rück- und Ausblick zur Umsetzung der gemeinderätlichen Ziele der laufenden Legislaturperiode erfolgt anlässlich der Sitzung durch Herrn Stadtpräsident Reto Müller mündlich.

Langenthal, 16. November 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Motion der SVP-Fraktion, FDP/jll-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022: Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage

Antrag: Der Gemeinderat wird wie folgt beauftragt

1. Die Stadtverfassung und ggf. weitere Reglemente sind mit geeigneten finanzpolitischen Instrumenten zur Stabilisierung des Finanzhaushalts bei Beibehaltung steuerlich attraktiver Rahmenbedingungen mit mindestens folgendem Inhalt zu ergänzen:
 - Einführung einer Schuldenbremse unter Einbezug sowohl der laufenden Rechnung als auch der Investitionsrechnung;
 - Mechanismen zur Limitierung der Fremdkapitalaufnahme auf ein tragbares Mass;
 - Steuererhöhungsbremse (mögliches Beispiel: Art. 101c der Kantonsverfassung für den Kanton Bern) mit zu definierenden Quoren.
2. Darüber hinaus sind die Einführung resp. die Anpassung von weiteren finanzpolitischen Instrumenten sowie eine Modifikation der heute geltenden finanzpolitischen Zuständigkeiten zwecks Verstärkung der Einflussmöglichkeiten von Parlament und Stimmberechtigten zu prüfen und gegebenenfalls in den Bericht und in die Vorlage aufzunehmen.
3. Der Gemeinderat setzt zur Ausarbeitung der Vorlage gemäss Ziff. 1 und 2 eine nichtständige Kommission ein. Sie besteht aus einer zu definierenden Anzahl von Mitgliedern, wenn möglich solchen des Stadtrates (mind. 50 % Stadratsmitglieder und politisch ausgewogener Verteilschlüssel). Die Kommission ist befugt, weitere im Sinn der Zielsetzung von Ziff. 1 und 2 taugliche Instrumente zu prüfen.
4. Die Kommission ist berechtigt, mit Vertretungen städtischen Organe sowie externen Expertinnen und Experten Anhörungen durchzuführen. Der Gemeinderat stellt der Kommission ein ihrem Auftrag angemessenes Budget zur Anhörung von Experten zur Verfügung.

Begründung: Langenthal weist seit Jahren ein strukturelles Defizit auf. Das Budget 2023 weist, trotz beantragter Steuererhöhung, ein Defizit von über CHF 4 Mio. bei der laufenden Rechnung aus. Bei dieser Ausgangslage besteht grundsätzlicher Handlungsbedarf. Will die Stadt Langenthal wieder auf den Weg konsolidierter Finanzen zurückkehren und dabei gleichzeitig eine im kantonalen Vergleich attraktive Steueranlage beibehalten, sind zusätzliche Instrumente auf Stufe Stadtverfassung und ggf. weiterer Reglemente erforderlich. Der Kanton Bern konnte seine Situation nach Jahren des Schuldenmachens stabilisieren dank einer Schuldenbremse für die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung sowie gleichzeitig einer Steuererhöhungsbremse (qualifizierte Mehrheit an Ja-Stimmen für weitere Steuererhöhungen). Für Langenthal drängen sich solche Instrumente ebenfalls auf. Angesichts steigender Zinsen wird zudem auch der Gefahr einer zu hohen Fremdkapitalquote die nötige Aufmerksamkeit zu schenken sein. Zu prüfen sind weiter die finanzpolitischen Zuständigkeiten zwecks Verstärkung der Einflussmöglichkeiten von Parlament und Stimmberechtigten.

Eine sachgerechte Ausgestaltung der geforderten Instrumente braucht Zeit und eine breite politische Diskussion. Eine vertiefte Prüfung kann auch zu Tage fördern, dass die vorgenannten Instrumente um weitere zu ergänzen sind oder umfassender auszugestaltet sind. Es drängt sich deshalb die Einsetzung einer nicht ständigen Kommission auf.

Die Unterzeichnenden sind dabei offen sowohl für eine stadträtliche als auch eine gemeinderätliche Kommission. Wichtig ist der Austausch mit dem Gemeinderat, Vertretungen der Verwaltung und ggf. der Anhörung von Expertinnen/Experten und/oder Praktikerinnen/Praktikern aus anderen Gemeinwesen. Die Einsetzung einer stadträtlichen Kommission ist durch Beschlussantrag, die Einsetzung einer gemeinderätlichen Kommission durch Motion zu fordern. Die Unterzeichnenden reichen deshalb zwei materiell gleichlautende Vorstösse ein, um die Diskussion in der nötigen Breite auch zur Art der einzusetzenden Kommission zu ermöglichen.



Je nach den Rückmeldungen und absehbaren politischen Mehrheitsverhältnissen wird dann einer der beiden Vorstösse zurückgezogen werden können."

2. Stellungnahme

a. Zur Qualifizierung der Motion

In Bezug auf die Qualifizierung nahm der Gemeinderat Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und, dass in der rubrizierten Motion verschiedene Punkte gefordert werden, für welche sich im Einzelnen jedoch unterschiedliche Stellen als zuständig erweisen: Im Vordergrund stehe eine Stadtverfassungsrevision mit Vorgaben zum Inhalt der Revision (Punkt 1). In diesem Punkt handle es sich bei der Motion um eine solche mit Weisungscharakter. Zusätzlich sei im Punkt 2 ein Prüfauftrag formuliert, der an sich Richtliniencharakter hätte, ausser wenn die Prüfung als Vorgabe für die Revision zu verstehen wäre, dann würde es sich wiederum um eine solche mit Weisungscharakter handeln. Der Punkt 3 sei als Vorgabe zu verstehen, wie das Ziel der Motion erreicht werden solle. Durch die Vorgabe zur Einsetzung einer nicht ständigen Kommission würde der Stadtrat in die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Vorbereitung eines Geschäftes eingreifen. Der Gemeinderat ist jedoch frei zu entscheiden, ob er zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte nach Massgabe der Stadtverfassung eine nicht ständige Kommission einsetzen will. Insofern können ihm keine verbindlichen Vorgaben gemacht werden, womit die Motion diesbezüglich nur Richtliniencharakter haben kann. Dies gilt auch für den Punkt 4 der Motion. Aufgrund der unterschiedlichen Einschätzungen könnte eine Aufteilung der Motion zielführender sein, da ansonsten eine gemeinderechtliche Problematik bei der Umsetzung entstehen könnte, wenn die Motion als Ganzes mit Weisungscharakter qualifiziert und überweisen werden sollte.

Der Gemeinderat schloss sich dieser Beurteilung an und **beantragt dem Stadtrat, die rubrizierte Motion in zwei Teilen zur Abstimmung** zu bringen: **Teil A "Revision Stadtverfassung"**, beinhaltend die Aufträge gemäss Punkt 1 und 2 der Motion, und **Teil B "Einsetzung nicht ständige Kommission"**, beinhaltend die Aufträge gemäss Punkt 3 und 4 der Motion.

Für den **Teil A "Revision Stadtverfassung"** beantragt der Gemeinderat die Qualifizierung als Motion mit Weisungscharakter.

Für den **Teil B "Einsetzung nicht ständige Kommission"** beantragt der Gemeinderat die Qualifizierung als Motion mit Richtliniencharakter.

b. Inhaltliche Stellungnahme

Der Gemeinderat nahm materiell Kenntnis von der grundsätzlich ablehnenden Stellungnahme des zuständigen Amtes:

"Das von den Motionärinnen und Motionären vorgebrachte Anliegen, den städtischen Finanzhaushalt zu stabilisieren und das strukturelle Defizit abzubauen, gehört zu den Zielsetzungen des Gemeinderates.

Der Gemeinderat fasste daher in den vergangenen Jahren bereits konkrete Beschlüsse, die dazu beitragen, die Ausgaben- und Einnahmenseite zu verbessern.

Die folgenden Massnahmen wurden vom Gemeinderat beschlossen:

- *Festlegung von Investitionsquoten, die ab dem Jahr 2023 maximal Fr. 5.0 Mio. p.a. betragen dürfen (Gemeinderatsbeschluss vom 4. Februar 2015)*
- *Fokussierung auf die Finanzplanung mit langfristiger Ausrichtung (Gemeinderatsbeschluss vom 22. Januar 2020)*
- *Einführung von Instrumenten (Factsheets und Massnahmenblätter) zur Steuerung der Ausgaben- und Ertragsseite (Gemeinderatsbeschluss vom 22. Januar 2020)*
- *Festlegung von maximal zulässigen Defizitgrössen für die Budgetierung (Gemeinderatsbeschluss vom 27. Januar 2021):*



	Jahr	Zielgrösse Defizit p.a. (in Mio. Fr.)
Phase I	2022	- 5.0
Phase II	2023	- 4.5
Phase III	2024 – 2029	- 4.0
Phase IV	2030 – 2034	- 2.5
Phase V	Ab 2035	0.0

- Antrag auf Anpassung der Steueranlage von 1.38 auf 1.44 zur Verbesserung der Ertragslage (Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 2022)

Aus den gefassten Beschlüssen, insbesondere aus der Festlegung von maximal zulässigen Jahresdefiziten, resultieren automatisch vorgelagerte Schritte, die für die Zielerreichung (Abbau des strukturellen Defizits) notwendig sind. Es sind dafür die Ertragsseite und insbesondere die Ausgabenseite laufend zu analysieren und darauf basierend Massnahmen zu ergreifen, um das Ergebnis pro Jahr zu verbessern und damit die finanzielle Handlungsfähigkeit aufrechtzuerhalten.

Es ist daher positiv zur Kenntnis zu nehmen, dass der Stadtrat den bereits eingeschlagenen Kurs unterstützt und für weitere konkrete Massnahmen offen ist.

Es ist allerdings zwingend notwendig, weitere Verbesserungsmassnahmen zu implementieren. Die Art und der Umfang der zusätzlichen Instrumente, die zum Abbau des strukturellen Defizits eingesetzt werden, sind jedoch in vollständiger Breite zu diskutieren. In den Regierungsrichtlinien 2021-2024 verfolgt der Gemeinderat daher unter anderem das Ziel, die Steuerung des Finanzhaushalts anhand von Finanzkennzahlen weiter zu optimieren.

Eine simple Limitierung der Ausgabenseite wird in diesem Zusammenhang jedoch als nicht zielführend erachtet. Es wird vielmehr eine Überprüfung der Ausgaben im Hinblick auf das städtische Leistungsangebot (analog der Aufwand- und Ertragspotentialanalyse [AEA]) notwendig sein. Dabei wird das gezielte Hinterfragen von Aufwandpositionen im Fokus stehen – mit der Folge eines potentiellen Abbaus von Leistungen. In diesem Zusammenhang wird darauf zu achten sein, dass die gesetzlich verpflichtenden Aufgaben weiterhin erfüllt werden und letztlich die freiwilligen Leistungen auf einem für den Finanzhaushalt gesunden Mass gehalten werden kann. Das heisst, dass eine politisch zu beantwortende Verzichtplanung notwendig sein kann, die von den in der Motion dargelegten Instrumenten flankiert werden kann.

Die von den Motionärinnen und Motionären vorgebrachten Einzelpunkte werden daher folgendermassen eingeschätzt:

Weitere Reglemente mit geeigneten finanzpolitischen Instrumenten

In der Motion werden diverse finanzpolitische Instrumente genannt, die in Analogie zum Kanton Bern als zielführend für die Haushaltskonsolidierung erachtet werden. Es werden die Einführung einer Schulden- oder Steuererhöhungsbremse sowie Mechanismen zur Fremdkapitalaufnahme in die Diskussion eingebracht. Diese Instrumente werden im Minimum als prüfenswert erachtet – auch wenn bereits heute über diverse Steuerungsinstrumente (u.a. Defizitobergrenze, Vorgaben zur Steueranlage in den Regierungsrichtlinien 2021-2024) implementiert sind.

Es ist somit wenig zielführend, wenn in der Diskussion über die Einführung derartiger Instrumente nicht berücksichtigt wird, dass der vorgelagerte Leistungskatalog klar definiert und allenfalls infrage gestellt werden muss. Ohne die Bereitschaft, über den Leistungskatalog (laufende Ausgaben in der Erfolgsrechnung und vorgelagerte Ausgaben in der Investitionsrechnung) zu diskutieren und allenfalls Kürzungen vorzunehmen, werden die finanziellen Auswirkungen langfristig nicht in das Korsett des finanziellen Handlungsrahmens eingebettet werden können.



Fazit: Die Einführung weiterer Instrumente kann zielführend sein, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass das Leistungsangebot ebenfalls hinterfragt und ohne Hemmschwellen im Bedarfsfall reduziert wird. Ob dazu zusätzliche reglementarische Regelungen notwendig sind, ist kritisch zu hinterfragen bzw. zu diskutieren. Mit den bestehenden Rahmenbedingungen existieren bereits klare Vorgaben und Handlungsspielräume, die eine verantwortungsvolle Weiterentwicklung des Finanzhaushalts möglich machen. Es besteht aber dennoch Offenheit bezüglich der Prüfung einer Implementierung zusätzlicher Instrumente.

Verstärkung der Einflussmöglichkeiten des Stadtrats und der stimmberechtigten Bevölkerung

Die Einflussmöglichkeiten des Stadtrats im Hinblick auf das Budget sind bereits heute sehr umfangreich. Es gilt derzeit das folgende:

Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten beschliesst gemäss Art. 35 Abs. 1 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 (in Kraft ab 1. Januar 2010) über das jährliche Budget (der Erfolgsrechnung) und die damit verbundenen Ansätze für die obligatorischen und fakultativen Gemeindesteuern. Der Stadtrat hat gemäss Art. 58 Abs. 2 Stadtverfassung alle Sachgeschäfte vorzubereiten, die dem Entscheid der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterliegen. Er erlässt die Botschaften an die Stimmberechtigten und bestimmt den Wortlaut der Anträge. Der Gemeinderat bereitet wiederum gemäss Art. 67 Abs. 2 Stadtverfassung die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor, soweit die Geschäftsordnung des Stadtrats nichts Anderes bestimmt.

Der Gemeinderat ist folglich für die Erarbeitung der Budgetunterlagen zu Händen des Stadtrats verantwortlich, welcher wiederum einen finalen Budgetvorschlag der Erfolgsrechnung zu Händen der stimmberechtigten Bevölkerung beschliesst.

Mit den bestehenden Reglementarien hat der Stadtrat umfangreiche Möglichkeiten, Einfluss auf das jährliche Budget zu nehmen. So besteht nicht nur die Möglichkeit einzelne Positionen in der Budgetberatung anzupassen. Der Stadtrat hat vielmehr die Möglichkeit, alle dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegten Geschäfte (unabhängig von der Budgetberatung) abzulehnen, wenn daraus neue und zusätzliche Finanzfolgeaufwendungen entstehen, wodurch der finanzielle Handlungsspielraum eingeschränkt würde. Der Stadtrat kann somit frühzeitig alle Finanzfolgeaufwendungen (laufende Aufwendungen für neue Aufgaben oder Folgeaufwand aus Investitionen) im Rahmen seiner Beschlusszuständigkeit verhindern, die den finanziellen Handlungsspielraum einengen.

Ergänzend sorgt die Finanzkommission, die vorberatend für den Gemeinderat handelt, im Idealzustand dafür, dass die Anliegen der stadträtlichen Fraktionen in die Beratung der Geschäfte, die Betrachtung der Finanzfolgeaufwendungen und damit unter anderem in die Budgeterarbeitung einfliessen. Es liegt somit im Entscheidungsbereich und in der Verantwortung der Fraktionen, ihre jeweiligen Anliegen durch das Finanzkommissionsmitglied in die Vorarbeit der Finanzkommission einzubringen. Dadurch besteht frühzeitig die Möglichkeit, die politische Sichtweise des Stadtrats in die Beratung des Gemeinderats einzubringen. Dies stellt sicher, dass der Gemeinderat die Geschäfte im Kontext der politischen Anliegen entwickeln kann. Im Hinblick auf die Budgeterarbeitung bedeutet dies, dass früh im Prozess allfällige Einsparungs- und Verzichtsmassnahmen in den Prozess einfliessen können.

Die Finanzplanung ist gemäss der aktuell geltenden Stadtverfassung in der Hoheit des Gemeinderats: Gemäss Art. 72 Abs. 1 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 (in Kraft ab 1. Januar 2010) ist der Gemeinderat abschliessend für die Beschlussfassung über den Investitions- und Finanzplan zuständig. Der Stadtrat nimmt gemäss Art. 62 Abs. 2 Ziff. 1 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 Kenntnis vom jährlich aktualisierten Investitions- und Finanzplan.

Wie unter der Ziffer 4 einleitend dargelegt, nimmt der Gemeinderat bereits heute seine Verantwortung vollumfänglich wahr, indem mit den implementierten Massnahmen dafür Sorge getragen wird, die Stadt mittelfristig finanziell handlungsfähig zu halten.

Inwieweit eine weitere Beteiligung zusätzlicher Organe zielführend sein kann, wenn die konkrete Stossrichtung und insbesondere die konkreten Instrumente nicht dargelegt sind, ist schwer zu beurteilen.

Fazit: Die aktuellen Möglichkeiten zum Einbezug und die Zuständigkeiten sind zielführend. Eine Ergänzung oder Anpassung wird nicht angestrebt.



Einsetzen einer nicht ständigen Kommission und Ausstattung mit den notwendigen finanziellen Mitteln

Die von den Motionärinnen und Motionären vorgebrachte Einsetzung einer nicht ständigen Kommission zur Ausarbeitung von Varianten zu den unter den Ziffern 4.1 und 4.2 behandelten Themenpunkten wird kritisch betrachtet und nicht als zielführend erachtet.

Mit der Finanzkommission existiert bereits eine vorberatende Kommission des Gemeinderates, mit der die Anliegen der Fraktionen in den politischen Prozess eingebracht werden können. Das bedeutet, dass die von den Motionärinnen und Motionären gewünschte Kommission zur Behandlung der unter der Antragsziffer 1 und teilweise Ziffer 2 genannten Aspekte bereits besteht. Im Kontext der geltenden Regierungsrichtlinien 2021-2024 werden zudem die in der Motion vorgebrachten zusätzlichen Instrumente geprüft und in die Beratung der Finanzkommission gebracht.

Im Budget 2023 ist derzeit keine Position vorhanden, um eine Unterstützung durch externe Experten zu ermöglichen, weshalb ein entsprechender Nachkredit zu bewilligen wäre.

Fazit: *Die Einsetzung einer gemeinderätlichen nicht ständigen Kommission wird nicht als zielführend erachtet und ist abzulehnen.*

Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Im Fall der Einsetzung einer nicht ständigen Kommission werden spürbare Mehrbelastungen für die städtische Verwaltung und den Gemeinderat entstehen. Die zu leistende Zusatzarbeit wird im Rahmen der ordentlichen Zeitpensen nicht möglich sein, so dass finanzielle Mehrbelastungen entstehen werden. Die Höhe ist vorgängig nicht kalkulierbar.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe die Ausführungen zur Auswirkungen auf die Verwaltung."

Der Gemeinderat schloss sich dieser Beurteilung anlässlich seiner Sitzung vom 16. November 2022 mehrheitlich an. Er kommt ebenfalls zum Schluss, dass bereits Instrumente bestehen, welche die finanzielle Stabilität der Stadt Langenthal gewährleisten. Bezüglich der einzuberufenden Kommission bestehe überdies ein Konflikt mit der Finanzkommission, deren Mitglieder vom Stadtrat gewählt werden, und durch welche die mit dem Vorstoss gewünschte Einflussnahme auf die finanzpolitischen Geschäfte der Stadt bereits gewährleistet ist. Der Gemeinderat lehnt daher beide Anliegen der Motion (Teil A und Teil B) ab und beantragt die Nichterheblicherklärung, auch für den Fall der Wandelung in ein Postulat.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 46 Abs. 3, 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 und Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 16. November 2022,

beschliesst:

- 1. Die rubrizierte Motion wird in zwei Teilen zur Abstimmung gebracht.**
- 2. Teil A "Revision Stadtverfassung":**
 - 2.1. Teil A der rubrizierten Motion wird als **Motion mit Weisungscharakter** qualifiziert.
 - 2.2. Teil A der rubrizierten Motion mit Weisungscharakter wird **nicht erheblich erklärt**.
Im Fall der Wandelung des Teils A der Motion in ein Postulat wird dieses nicht erheblich erklärt.
- 3. Teil B "Einsetzung nicht ständige Kommission":**
 - 3.1. Teil B der rubrizierten Motion wird als **Motion mit Richtliniencharakter** qualifiziert.
 - 3.2. Teil B der rubrizierten Motion mit Richtliniencharakter wird **nicht erheblich erklärt**.
Im Fall der Wandelung des Teils B der Motion in ein Postulat wird dieses nicht erheblich erklärt.
- 4. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Stellungnahme)

Langenthal, 16. November 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Beschlussantrag der SVP-Fraktion, FDP/jll-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022: Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage: Stellungnahme

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text des Beschlussantrages

"Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage"

Antrag: Das Büro des Stadtrats wird beauftragt, dem Stadtrat – namentlich gestützt auf Art. 53, 57 Abs. 3, 58 Abs. 2, 60 Abs. 1, 67 Abs. 2 und 78 Stadtverfassung sowie Art. 27 und 28 Abs. 2 Bst. b Geschäftsordnung des Stadtrats – einen Beschlussantrag mit folgendem Inhalt vorzulegen:

1. *Es wird eine nicht ständige Kommission des Stadtrates eingesetzt. Sie besteht aus einer zu definierenden Anzahl von Mitgliedern des Stadtrates (Verteilschlüssel nach Fraktionsstärke) und hat die Aufgabe, zu Handen des Stadtrats eine Vorlage zur Revision der Stadtverfassung und ggf. weiterer Reglemente mit geeigneten finanzpolitischen Instrumenten zur Stabilisierung des Finanzhaushalts bei Beibehaltung steuerlich attraktiver Rahmenbedingungen mit folgendem Inhalt vorzubereiten.*
2. *Die Vorlage hat mindestens zu enthalten:*
 - *Einführung einer Schuldenbremse unter Einbezug sowohl der laufenden Rechnung als auch der Investitionsrechnung;*
 - *Mechanismen zur Limitierung der Fremdkapitalaufnahme auf ein tragbares Mass;*
 - *Steuererhöhungsbremse (mögliches Beispiel: Art. 101c der Kantonsverfassung für den Kanton Bern) mit zu definierenden Quoren.*
3. *Die Kommission ist befugt, die Einführung resp. Anpassung von weiteren finanzpolitischen Instrumenten sowie eine Modifikation der heute geltenden finanzpolitischen Zuständigkeiten zwecks Verstärkung der Einflussmöglichkeiten von Parlament und Stimmberechtigten zu prüfen und dem Stadtrat in dieser Vorlage vorzuschlagen.*
4. *Die Kommission ist berechtigt, mit Vertretungen des Gemeinderats und anderer städtischen Organe sowie externen Expertinnen und Experten Anhörungen durchzuführen. Der Stadtrat stellt der Kommission ein ihrem Auftrag angemessenes Budget zur Anhörung von Experten zur Verfügung.*
5. *Das Sekretariat der Kommission wird durch das Sekretariat des Stadtrats geführt. Der Gemeinderat kann Mitglieder des Gemeinderates und / oder Angestellte der Stadtverwaltung an die Sitzungen dieser Kommission entsenden; diese Personen haben an den Kommissionsitzungen eine beratende Stimme.*

Begründung: Langenthal weist seit Jahren ein strukturelles Defizit auf. Das Budget 2023 weist, trotz beantragter Steuererhöhung, ein Defizit von über CHF 4 Mio. bei der laufenden Rechnung aus. Bei dieser Ausgangslage besteht grundsätzlicher Handlungsbedarf. Will die Stadt Langenthal wieder auf den Weg konsolidierter Finanzen zurückkehren und dabei gleichzeitig eine im kantonalen Vergleich attraktive Steueranlage beibehalten, sind zusätzliche Instrumente auf Stufe Stadtverfassung und ggf. weiterer Reglemente erforderlich. Der Kanton Bern konnte seine Situation nach Jahren des Schuldenmachens stabilisieren dank einer Schuldenbremse für die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung sowie gleichzeitig einer Steuererhöhungsbremse (qualifizierte Mehrheit an Ja-Stimmen für weitere Steuererhöhungen). Für Langenthal drängen sich solche Instrumente ebenfalls auf. Angesichts steigender Zinsen wird zudem auch der Gefahr einer zu hohen Fremdkapitalquote die nötige Aufmerksamkeit zu schenken sein. Zu prüfen sind weiter die finanzpolitischen Zuständigkeiten zwecks Verstärkung der Einflussmöglichkeiten von Parlament und Stimmberechtigten.

Eine sachgerechte Ausgestaltung der geforderten Instrumente braucht Zeit und eine breite politische Diskussion. Eine vertiefte Prüfung kann auch zu Tage fördern, dass die vorgenannten Instrumente um weitere zu ergänzen sind oder umfassender auszugestaltet sind. Es drängt sich deshalb die Einsetzung einer nicht ständigen Kommission auf. Die Unterzeichnenden sind dabei offen sowohl für eine stadträtliche als auch eine gemeinderätliche Kommission. Wichtig ist der Austausch mit dem Gemeinderat, Vertretungen der Verwaltung und ggf. der Anhörung von Expertinnen/Experten und/oder Praktikerinnen/Praktikern aus anderen Gemeinwesen.



Die Einsetzung einer stadrätlichen Kommission ist durch Beschlussantrag, die Einsetzung einer gemeinderätlichen Kommission durch Motion zu fordern. Die Unterzeichnenden reichen deshalb zwei materiell gleichlautende Vorstösse ein, um die Diskussion in der nötigen Breite auch zur Art der einzusetzenden Kommission zu ermöglichen.

Je nach den Rückmeldungen und absehbaren politischen Mehrheitsverhältnissen wird dann einer der beiden Vorstösse zurückgezogen werden können."

2. Stellungnahme

a. Büro des Stadtrates

Das Büro des Stadtrates behandelte den rubrizierten Beschlussantrag an seiner Sitzung vom 24. November 2022. Es nahm Kenntnis von der zuhanden des Büros verfassten Stellungnahme durch das Sekretariat des Stadtrates und setzte sich auf dieser Grundlage mit dem Vorstoss auseinander. In der Folge verabschiedete das Büro die ausgearbeitete Stellungnahme mit gewissen Anpassungen und Ergänzungen und beauftragte das Sekretariat des Stadtrates mit der Schlussredaktion.

Dabei beurteilte das Büro den vorliegenden Beschlussantrag aufgrund seines Auftrages als nicht vereinbar mit den geltenden Rechtsgrundlagen und beantragt dem Stadtrat daher den Beschlussantrag abzulehnen. Im Übrigen wird auf die schriftliche Stellungnahme des Büros vom 24. November 2022 verwiesen (= Beilage).

b. Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Gemeinderat

Da das Büro zum Schluss kam, dass das Begehren des Vorstosses mittels Beschlussantrag nicht umgesetzt werden kann, äusserte es sich demzufolge inhaltlich nicht weiter zum Vorstoss. Aus diesem Grund hat das Büro vom Einräumen der Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Gemeinderat, wie dies Art. 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vorschreibt, abgesehen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 50 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 4 und Art. 55 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Büros des Stadtrates vom 24. November 2022,

beschliesst:

- 1. Der Beschlussantrag der SVP-Fraktion, FDP/jll-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022: Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage wird abgelehnt.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Stadtratspräsidentin Beatrice Lüthi

Langenthal, 24. November 2022

IM NAMEN DES BÜROS DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider

■ Beilage: Stellungnahme des Büros des Stadtrates vom 24. November 2022

Beilage
Traktandum 8
Stadtratssitzung vom
19. Dezember 2022

Beschlussantrag der SVP-Fraktion, FDP/jll-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022: Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steuer- anlage

Datum/Status: 24. November 2022; definitiv
Zuständig: Simone Burkhard Schneider, Caspar Probst
Verteiler: Stadtrat; Gemeinderat



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Wortlaut des Vorstosses	3
4	Stellungnahme zum Vorstoss	4
4.1	Ausgangslage	4
4.2	Zuständigkeit	5
4.3	Rechtliche Einschätzung	5
4.3.1	<i>Einsetzung einer nicht ständigen Kommission des Stadtrates</i>	5
4.3.2	<i>Auftrag der nicht ständigen Kommission: Vorlage zur Revision der Stadtverfassung und ggf. weiterer Reglemente</i>	6
4.3.2.1	Ausgangslage	6
4.3.2.2	Totalrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates	6
4.3.2.3	Unvereinbarkeit mit der Geschäftsordnung des Stadtrates	8
4.4	Inhaltliche Stellungnahme	8
5	Fazit	9

1 Grundlagen

- Beschlussantrag der SVP-Fraktion, FDP/JLL-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022: Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage
- Beschluss des Büros des Stadtrates vom 24. November 2022

2 Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 31. Oktober 2022 wurde der Vorstoss "Beschlussantrag der SVP-Fraktion, FDP/JLL-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 31. Oktober 2022: Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage" eingereicht.

Zu den Aufgaben des Büros des Stadtrates gehört nach Art. 15 Abs. 1 Bst. d der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) die Behandlung von Vorstössen und die Antragsstellung an den Stadtrat zu Vorlagen und Geschäften, für die der Stadtrat nach den Bestimmungen der geltenden Reglemente zuständig ist (Beschlussanträge, Art. 28 Abs. 2 und 3 GO SR).

Das Anliegen des Vorstosses besteht in der Einsetzung einer nicht ständigen Kommission des Stadtrates, welche mit der Erarbeitung verschiedener finanzpolitischer Instrumente beauftragt werden soll. Beschlussanträge, welche die Einsetzung einer ständigen oder nicht ständigen Kommission des Stadtrates betreffen, werden durch das Büro des Stadtrates vorbereitet (Art. 28 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 GO SR).

Am 2. November 2022 nahm das Büro des Stadtrates vom rubrizierten Vorstoss Kenntnis und beauftragte das Sekretariat des Stadtrates mit der Erarbeitung einer entsprechenden Stellungnahme. An seiner Sitzung vom 24. November beriet das Büro das Anliegen und verabschiedete die vorliegende Stellungnahme zu Händen des Stadtrates.

3 Wortlaut des Vorstosses

"Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage"

Antrag: Das Büro des Stadtrats wird beauftragt, dem Stadtrat – namentlich gestützt auf Art. 53, 57 Abs. 3, 58 Abs. 2, 60 Abs. 1, 67 Abs. 2 und 78 Stadtverfassung sowie Art. 27 und 28 Abs. 2 Bst. b Geschäftsordnung des Stadtrats – einen Beschlussantrag mit folgendem Inhalt vorzulegen:

1. Es wird eine nicht ständige Kommission des Stadtrates eingesetzt. Sie besteht aus einer zu definierenden Anzahl von Mitgliedern des Stadtrates (Verteilschlüssel nach Fraktionsstärke) und hat die Aufgabe, zu Händen des Stadtrats eine Vorlage zur Revision der Stadtverfassung und ggf. weiterer Reglemente mit geeigneten finanzpolitischen Instrumenten zur Stabilisierung des Finanzhaushalts bei Beibehaltung steuerlich attraktiver Rahmenbedingungen mit folgendem Inhalt vorzubereiten.

2. Die Vorlage hat mindestens zu enthalten:

- *Einführung einer Schuldenbremse unter Einbezug sowohl der laufenden Rechnung als auch der Investitionsrechnung;*
- *Mechanismen zur Limitierung der Fremdkapitalaufnahme auf ein tragbares Mass;*
- *Steuererhöhungsbremse (mögliches Beispiel: Art. 101c der Kantonsverfassung für den Kanton Bern) mit zu definierenden Quoren.*

3. Die Kommission ist befugt, die Einführung resp. Anpassung von weiteren finanzpolitischen Instrumenten sowie eine Modifikation der heute geltenden finanzpolitischen Zuständigkeiten zwecks Verstärkung der Einflussmöglichkeiten von Parlament und Stimmberechtigten zu prüfen und dem Stadtrat in dieser Vorlage vorzuschlagen.

4. Die Kommission ist berechtigt, mit Vertretungen des Gemeinderats und anderer städtischen Organe sowie externen Expertinnen und Experten Anhörungen durchzuführen. Der Stadtrat stellt der Kommission ein ihrem Auftrag angemessenes Budget zur Anhörung von Experten zur Verfügung.

5. Das Sekretariat der Kommission wird durch das Sekretariat des Stadtrats geführt. Der Gemeinderat kann Mitglieder des Gemeinderates und / oder Angestellte der Stadtverwaltung an die Sitzungen dieser Kommission entsenden; diese Personen haben an den Kommissionsitzungen eine beratende Stimme.

Begründung: Langenthal weist seit Jahren ein strukturelles Defizit auf. Das Budget 2023 weist, trotz beantragter Steuererhöhung, ein Defizit von über CHF 4 Mio. bei der laufenden Rechnung aus. Bei dieser Ausgangslage besteht grundsätzlicher Handlungsbedarf. Will die Stadt Langenthal wieder auf den Weg konsolidierter Finanzen zurückkehren und dabei gleichzeitig eine im kantonalen Vergleich attraktive Steueranlage beibehalten, sind zusätzliche Instrumente auf Stufe Stadtverfassung und ggf. weiterer Reglemente erforderlich. Der Kanton Bern konnte seine Situation nach Jahren des Schuldenmachens stabilisieren dank einer Schuldenbremse für die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung sowie gleichzeitig einer Steuererhöhungsbremse (qualifizierte Mehrheit an Ja-Stimmen für weitere Steuererhöhungen). Für Langenthal drängen sich solche Instrumente ebenfalls auf. Angesichts steigender Zinsen wird zudem auch der Gefahr einer zu hohen Fremdkapitalquote die nötige Aufmerksamkeit zu schenken sein. Zu prüfen sind weiter die finanzpolitischen Zuständigkeiten zwecks Verstärkung der Einflussmöglichkeiten von Parlament und Stimmberechtigten. Eine sachgerechte Ausgestaltung der geforderten Instrumente braucht Zeit und eine breite politische Diskussion. Eine vertiefte Prüfung kann auch zu Tage fördern, dass die vorgenannten Instrumente um weitere zu ergänzen sind oder umfassender auszugestaltet sind. Es drängt sich deshalb die Einsetzung einer nicht ständigen Kommission auf. Die Unterzeichnenden sind dabei offen sowohl für eine stadträtliche als auch eine gemeinderätliche Kommission. Wichtig ist der Austausch mit dem Gemeinderat, Vertretungen der Verwaltung und ggf. der Anhörung von Expertinnen/Experten und/oder Praktikerinnen/Praktikern aus anderen Gemeinwesen.

Die Einsetzung einer stadträtlichen Kommission ist durch Beschlussantrag, die Einsetzung einer gemeinderätlichen Kommission durch Motion zu fordern. Die Unterzeichnenden reichen deshalb zwei materiell gleichlautende Vorstösse ein, um die Diskussion in der nötigen Breite auch zur Art der einzusetzenden Kommission zu ermöglichen.

Je nach den Rückmeldungen und absehbaren politischen Mehrheitsverhältnissen wird dann einer der beiden Vorstösse zurückgezogen werden können."

4 Stellungnahme zum Vorstoss

4.1 Ausgangslage

Mit dem eingereichten Vorstoss soll eine nicht ständige Kommission des Stadtrates eingesetzt werden, welche verschiedene Instrumente zur "Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage" erarbeiten soll. Dies soll insbesondere durch eine Revision der Stadtverfassung erfolgen, allenfalls auch durch die Anpassung weiterer Reglemente.



Gleichzeitig mit dem vorliegenden Vorstoss wurde an der Stadtratssitzung vom 31. Oktober 2022 auch eine Motion mit materiell identischem Anliegen eingereicht. Der Gemeinderat wird sich demzufolge vor dem Stadtrat ebenfalls zur Thematik äussern.

4.2 Zuständigkeit

Die Bestimmung von Art. 15 GO SR regelt die Aufgaben des Büros des Stadtrates. Nach dessen Abs. 1 Bst. d behandelt es "Vorstösse und die Antragsstellung an den Stadtrat zu Vorlagen und Geschäften, für die der Stadtrat nach den Bestimmungen der geltenden Reglemente zuständig ist (Beschlussanträge, Art. 28 Abs. 2 und 3)."

Nach Art. 52 Abs. 4 GO SR hat das Büro des Stadtrates nach Einreichen eines Beschlussantrages dem Stadtrat bis zur übernächsten Sitzung eine Stellungnahme einzureichen, ob der Antrag zur Berichterstattung und Antragsstellung zu überweisen oder abzulehnen sei.

Das Büro des Stadtrates ist demnach für die vorliegende Stellungnahme zuständig.

4.3 Rechtliche Einschätzung

4.3.1 *Einsetzung einer nicht ständigen Kommission des Stadtrates*

Nach Art. 78 Abs. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 (SV) kann der Stadtrat zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte eine nicht ständige Kommission einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

Die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte werden im Grundsatz durch den Gemeinderat vorbereitet, soweit die Geschäftsordnung des Stadtrates nichts anderes bestimmt (Art. 67 Abs. 2 SV). Gemäss Art. 28 Abs. 2 GO SR sind davon folgende Geschäfte ausgenommen:

- a. Beschlussanträge, welche die Geschäftsordnung des Stadtrates betreffen;
- b. Beschlussanträge, welche die Einsetzung einer ständigen oder nicht ständigen Kommission des Stadtrates betreffen;
- c. Ersatzwahlen für das Büro des Stadtrates, der parlamentarischen Kommissionen und des Sekretariats des Stadtrates und der parlamentarischen Kommissionen während laufender Legislaturperiode.

Diese Geschäfte werden sodann gemäss Art. 28 Abs. 3 GO SR durch das Büro vorbereitet (vgl. dazu auch Art. 15 Abs. 1 Bst. d und Art. 50 GO SR), sofern nicht explizit eine nicht ständige Kommission des Stadtrates hierfür eingesetzt ist.

Mit dem eingereichten Vorstoss wird beantragt, das Büro des Stadtrates damit zu beauftragen, dem Stadtrat einen Beschlussantrag vorzulegen. Gegenstand dieses Beschlussantrages soll zunächst einmal die Einsetzung einer nicht ständigen Kommission sein. Dies ist mit Blick auf die soeben zitierten gesetzlichen Grundlagen aus rechtlicher Sicht als zulässig zu bezeichnen.



4.3.2 Auftrag der nicht ständigen Kommission: Vorlage zur Revision der Stadtverfassung und ggf. weiterer Reglemente

4.3.2.1 Ausgangslage

Der eingereichte Vorstoss verlangt weiter, dass der Auftrag der einzusetzenden nicht ständigen Kommission in der Erarbeitung einer Vorlage zur Revision der Stadtverfassung und allenfalls weiterer Reglemente bestehen soll.

Bei der rechtlichen Beurteilung dieses Antrags ist Art. 28 GO SR genauer zu betrachten. Wie bereits erwähnt wird darin der Grundsatz festgelegt, dass die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte – mit den in Abs. 2 genannten Ausnahmen – vom Gemeinderat vorzubereiten sind.

4.3.2.2 Totalrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates

Zur Erinnerung: In den Jahren 2017 – 2019 fand eine Totalrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates statt. Diese wurde durch das Büro des Stadtrates vorbereitet, welches um die Fraktionspräsidien erweitert worden war. In einer ersten Fassung der Vorlage, die in eine öffentliche Vernehmlassung gegeben wurde, enthielt Art. 28 Abs. 2 GO SR einen zusätzlichen Buchstaben *d* mit folgendem Wortlaut:

"d. Beschlussanträge, die auf den Erlass, die Abänderung und/oder die Aufhebung eines in Art. 60 der Stadtverfassung genannten Rechtssetzungsaktes zielen, sofern dieser Antrag die Vorbereitung des Geschäfts durch das Büro oder eine nicht ständige Kommission des Stadtrates vorsieht. Dessen ungeachtet bleibt der Gemeinderat weiterhin berechtigt, derartige Geschäfte vorzubereiten und dem Stadtrat als Antrag zu unterbreiten."

Im Rahmen der Auswertung der Vernehmlassung hat das erweiterte Büro des Stadtrates anlässlich seiner Sitzung vom 28. August 2018 alsdann beschlossen, Art. 28 Abs. 2 Bst. d GO SR wieder zu streichen. Als Begründung wurde dazu aufgeführt:

"Eine Ausweitung des Ausnahmekatalogs wurde intensiv diskutiert. Dabei konnte vorab festgestellt werden, dass sich die auch vom Gemeinderat platzierten verfassungsrechtlichen Bedenken einer Ausweitung des Ausnahmekatalogs nicht ganz ausräumen liessen. So verankert Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung den Grundsatz, dass der Gemeinderat die dem Stadtrat zu unterbreitenden Geschäfte vorbereitet. Dieser Meccano entspricht auch dem allgemein anerkannten Demokratieverständnis für das Zusammenwirken von Exekutiv- und von Legislativorganen auf kommunaler aber auch kantonaler und eidgenössischer Ebene. Es wäre vor diesem Hintergrund fraglich, ob ein weitergehender Ausnahmekatalog von der ordentlichen Zuständigkeit, wie sie in der von den Stimmberechtigten beschlossenen Stadtverfassung definiert ist, auf Stufe Geschäftsordnung überhaupt noch zulässig wäre.

Letztlich entscheidend für den Verzicht auf die Aufnahme weiterer Ausnahmen bzw. Ausnahmemöglichkeiten war jedoch, dass die damit angestrebte weitere Stärkung des Parlaments gegenüber den damit verbundenen Nachteilen nicht zu überzeugen vermochte. So erfordert die Vorbereitung komplexer Geschäfte - wie etwa Gesetzgebungsprojekte - sowohl in administrativer als auch fachlicher Hinsicht grosse Ressourcen, die bei einer gemeinderätlichen Vorbereitung grösstenteils durch die Verwaltung getragen werden. Diese Aufgaben können nicht auf die bestehenden Strukturen des Stadtrates, z.B. des Sekretariats, übertragen werden; mindestens eine personelle Aufstockung wäre damit nötig. Fraglich blieb aber ebenso, ob das die allesamt als Miliz tätigen Stadträtinnen und Stadträte ihrerseits bereit wären, noch mehr zusätzliche Arbeiten auf



sich zu nehmen. Hinzu kommt schliesslich, dass für die Stadträtinnen und Stadträte mit den bestehenden parlamentarischen Instrumenten sowie der Möglichkeit, die Einsetzung weiterer (ständiger oder nicht ständiger) Kommissionen zu verlangen, bereits genügend wirksame Mittel zur Verfügung stehen, um Geschäfte anzustossen und von Beginn weg mit der richtigen Auftragsformulierung die Leitplanken dem Gemeinderat und der Verwaltung vorzugeben bzw. durch entsprechende Einsitznahme in diese Kommissionen mitzugestalten.

Diese Überlegungen führten dazu, den Ausnahmekatalog vom Grundsatz der gemeinderätlichen Vorberatung der dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte zu beschränken und den vorgeschlagenen Bst. d zu streichen."

(Auswertungsbericht zur Vernehmlassung GO SR vom 28. August 2018, S. 28 ff.)

Die dergestalt bereinigte Fassung des Entwurfs seiner Geschäftsordnung wurde vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 26. November 2018 in einer ersten Lesung beraten. Zu Art. 28 Abs. 2 GO SR wurde von der FDP/jll-Fraktion ein Änderungsantrag mit folgendem Inhalt gestellt:

"(neu)

d. Beschlussanträge, die auf den Erlass, die Abänderung und / oder die Aufhebung eines Reglements zielen, sofern dieser Antrag die Vorbereitung des Geschäfts durch das Büro oder eine nicht ständige Kommission des Stadtrates vorsieht. Dessen ungeachtet bleibt der Gemeinderat weiterhin berechtigt, derartige Geschäfte vorzubereiten und dem Stadtrat als Antrag zu unterbreiten."

Das erweiterte Büro des Stadtrates empfahl die Ablehnung dieses Antrags. Stadtratsvizepräsident Patrick Freudiger, der mit der Berichterstattung für das erweiterte Büro des Stadtrates beauftragt worden war, führte als Begründung dazu aus:

"Mit Verweis auf den Auswertungsbericht Seite 28 stelle er fest, dass die Thematik vom erweiterten Büro des Stadtrates nicht genau wie von der FDP/jll-Fraktion beantragt, aber sehr ausführlich und mehrfach diskutiert worden sei. (...)

Das erweiterte Büro des Stadtrates sei der Meinung, dass die Vorbereitung von Gesetzen bzw. Reglementen grundsätzlich bei der Exekutive liegen müsse. Die praktische Erfahrung zeige auch, dass damit die beste Gesetzgebung gewährleistet sei, weil der Einbezug von Kommissionen, Behörden und Juristen auf diese Weise am besten funktioniere und, weil die Verwaltung damit auch Erfahrung habe. (...)

Das Primat zur Vorbereitung von Reglementen liege beim Gemeinderat. Die Ausnahmefälle seien in der Geschäftsordnung des Stadtrates zu begründen. Die Geschäftsordnung des Stadtrates stelle einen solchen Ausnahmefall dar. (...) Das erweiterte Büro des Stadtrates sei der Meinung, dass mit den bereits vorgeschlagenen Verbesserungen eine handhabbare und verlässliche Struktur des parlamentarischen Instrumentariums vorhanden sei und, dass im Sinne des Antrags der FDP/jll-Fraktion eine gewisse Überforderung des Parlamentsapparates auftreten könnte. Das Stadtratsbüro könne durchaus über die Dringlichkeit von Vorstössen beschliessen. Die Zuständigkeit zur Vorbereitung von Reglementen aber dem Stadtratsbüro oder einer weiteren dafür einzusetzenden Kommission zu übertragen, führe zur Befürchtung, dass das Milizsystem damit an seine Grenzen stosse."

(Protokoll Stadtratssitzung vom 26. November 2018, Traktandum 9, Seite 21 f.)



Bereits in der einleitenden Berichterstattung des Büros wurde ausgeführt:

"Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung besage, dass es grundsätzlich die Aufgabe des Gemeinderates sei, Geschäfte vorzubereiten, die vom Stadtrat beraten werden, wobei mögliche Ausnahmen in der Geschäftsordnung des Stadtrates zu regeln seien. Weil die bestehende Geschäftsordnung in diesem Punkt sehr lückenhaft sei, soll mit der vorliegenden Revisionsvorlage geregelt werden, in welchen Ausnahmefällen nicht der Gemeinderat, sondern der Stadtrat für die Vorbereitung von eigenen Geschäften zuständig sei. (...)

Das erweiterte Büro des Stadtrates habe einen weiteren Schwerpunkt auf die Vorbereitung von Stadtratsgeschäften gesetzt, die wichtige materielle Änderungen enthalten, indem konkret geregelt werde, in welchem Fall der Stadtrat seine eigenen Geschäfte bearbeiten könne und wen er dafür einsetzen könne. Namentlich handle es sich um das Stadtratsbüro, welches dadurch deutlich gestärkt werde."

(Protokoll Stadtratssitzung vom 26. November 2018, Traktandum 9, Seite 2 f.)

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass das erweiterte Büro des Stadtrates die Haltung vertrat, dass die Vorbereitung der Revision von Reglementen – und dazu gehört auch die Stadtverfassung – in den Aufgabenbereich des Gemeinderats gehört.

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung am 26. November 2018 den Antrag der FDP/jll-Fraktion abgelehnt und den vom erweiterten Büro vorgeschlagenen Text für die Bestimmung von Art. 28. Abs.2 GO SR angenommen. In der am 24. Juni 2019 durchgeführten zweiten Lesung wurde diese Fassung im Stadtrat nicht mehr in Frage gestellt. Damit hat auch der Stadtrat zum Ausdruck gebracht, dass eine Ausdehnung des Instruments des Beschlussantrags auf die Vorbereitung von Reglementrevisionen nicht gewollt ist.

4.3.2.3 Unvereinbarkeit mit der Geschäftsordnung des Stadtrates

Soweit der vorliegende Vorstoss sonach das Ziel verfolgt, eine Revision der Stadtverfassung oder anderer Reglemente ohne gemeinderätliche Vorbereitung bzw. Vorberatung herbeizuführen, muss er als nicht vereinbar mit Art. 28 GO SR bezeichnet werden.

Daran ändern auch die Bestimmungen von Art. 58 Abs. 2 und Art. 78 der Stadtverfassung nichts, auf welche sich der vorliegend zu beurteilende Vorstoss neben anderen Bestimmungen ebenso abstützt. Im Rahmen der Totalrevision seiner Geschäftsordnung hat der Stadtrat in Art. 28 Abs. 2 abschliessend die Ausnahmen vom Grundsatz der gemeinderätlichen Vorbereitung von Geschäften geregelt. Selbstverständlich kann der Stadtrat hingegen, gestützt auf Art. 78 der Stadtverfassung, eine nicht ständige Kommission einsetzen, um ein vom Gemeinderat vorbereitetes und vorgelegtes Gesetzgebungsvorhaben eingehend zu beraten.

4.4 Inhaltliche Stellungnahme

Das Büro ist sich einig, dass mit den Finanzen der Stadt Langenthal auch in Zukunft sorgfältig umgegangen werden muss, damit die Stadt langfristig handlungsfähig bleibt. Nachdem sich der eingereichte Vorstoss jedoch aufgrund der geltenden Rechtsgrundlagen mittels Einsetzen einer stadträtlichen Kommission nicht umsetzen lässt, nimmt das Büro auf die beantragten Massnahmen inhaltlich nicht weiter Stellung. Aus diesem Grund hat es vom Einräumen der Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Gemeinderat abgesehen (Art. 15 Abs. 2 GO SR).



5 **Fazit**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Begehren des Vorstosses mittels Beschlussantrag nicht umgesetzt werden kann. Der eingereichte Vorstoss wird als nicht vereinbar mit den geltenden Rechtsgrundlagen beurteilt, soweit er über die blosser Einsetzung einer nicht ständigen Kommission hinausgeht.

Für den Fall, dass von der Möglichkeit des Rückzugs des vorliegenden Beschlussantrags (Art. 45 GO SR), wie im Vorstosstext mit Blick auf die gleichzeitig eingereichte Motion erwähnt - nicht Gebrauch gemacht wird, empfiehlt das Büro dem Stadtrat, den vorliegenden Beschlussantrag abzulehnen.

Visum Stadtratspräsidentin:

Simone Burkhard Schneider
Sekretärin Stadtrat

Beatrice Lüthi
Stadtratspräsidentin



Mitteilungen des Gemeinderates

Langenthal, 16. November 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Art. 42 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Einreichung von Vorstössen

- 1 *Jedes Stadratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.*
- 2 *Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhänden der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten einzureichen. Elektronische Eingaben sind zulässig, sofern die Absenderin bzw. der Absender über eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur verfügt.*
- 3 *Sie enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (vgl. Art. 46 ff.) es sich handelt.*
- 4 *Motionen, Postulate und Beschlussanträge sind überdies schriftlich zu begründen.*
- 5 *Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.*
- 6 *Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).*

Langenthal, 24. November 2022

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider



Schlusswort der Stadtratspräsidentin 2022, Beatrice Lüthi (FDP)

Langenthal, 24. November 2022

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider